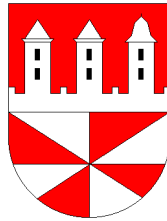


Samtgemeinde Schwaförden



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Samtgemeinde Schwaförden

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, sowie in Verbindung mit der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Samtgemeinde Schwaförden vom 23.03.2016, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 23.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Nutzung der Unterkünfte für obdachlose Personen und Flüchtlinge ist nach § 9 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Samtgemeinde Schwaförden gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Verfügung des Nutzungsrechts, bei unberechtigter Nutzung mit dem Tag der tatsächlichen Nutzung. Erfolgt die Einweisung mündlich, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem Tag der tatsächlichen Nutzung.
- (3) Die Gebührenpflicht endet grundsätzlich mit dem Erlöschen des Nutzungsrechts, frühestens jedoch mit dem endgültigen Auszug aus den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften.
- (4) Die vorübergehende Nichtbenutzung der Obdachlosen- oder Flüchtlingsunterkunft entbindet nicht von der Pflicht, die Gebühren zu tragen.
- (5) Die Gebühr wird als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte erhoben. Mit ihrem Aufkommen sollen sämtliche Kosten der Unterkünfte gedeckt werden.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner/in ist der-/diejenige, dem/der die Unterkunft von der Samtgemeinde Schwaförden zugewiesen wurde oder der-/diejenige, der/die sie tatsächlich nutzt. Eltern oder Elternteile übernehmen auch die Gebührenschuld für ihre minderjährigen Kinder. Erhalten die in der Obdachlosenunterkunft untergebrachten Personen jeweils Sozialleistungen (Sozialgesetzbuch II oder XII, Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeldgesetz, etc.) können die Entgelte sowohl mit den untergebrachten Personen als auch mit den Trägern dieser Leistungen abgerechnet werden. Der Begriff der Entgelte umfasst die Nutzungsgebühr, die Nebenkosten und den Ersatz von Kosten im Sinne dieser Satzung.
- (2) Haushaltsgemeinschaften haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Ist eine Unterkunft mehreren Einzelpersonen zugewiesen, zahlen sie jeweils eine anteilige Gebühr. Im Einzelfall kann auch nach der Zahl der Wohneinheiten bzw. nach der jeweils genutzten Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche oder in einer Kombination mit diesen Abrechnungsformen abgerechnet werden. Gemeinsam genutzte Räume sowie Nebenräume einer Obdachlosenunterkunft werden entsprechend berücksichtigt.

§ 3

Gebührenhöhe

- (1) Hat die Samtgemeinde Schwaförden Wohnungen oder Räumlichkeiten als Obdachlosen- oder Flüchtlingsunterkünfte angemietet, ist die Nutzungsentschädigung als monatliche Gebühr in Höhe der von der Samtgemeinde zu zahlenden Miete festzusetzen. Die Miete setzt sich aus einer Teilgebühr für die Kaltmiete (Grundgebühr) und aus einer Teilgebühr für die verbrauchsabhängigen Nebenkosten zusammen.
- (2) Stehen die Obdachlosen- bzw. Flüchtlingsunterkünfte im Eigentum der Samtgemeinde Schwaförden, wird eine monatliche Kostenerstattung in Höhe der ausfallenden Mieteinnahmen zuzüglich verbrauchsabhängiger Nebenkosten im Monat erhoben.

§ 4

Nebenkosten

- (1) Die Samtgemeinde Schwaförden erhebt neben der Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 S.2 dieser Satzung außerdem die für die Obdachlosenunterkünfte aufzuwendenden Nebenkosten (Betriebskosten) von den untergebrachten Personen nach der tatsächlichen Höhe. Darunter fallen u.a. Aufwendungen für: Heizung, Strom, Wasser, Müll, Abwasser, Renovierung, Instandhaltung, Versicherungsbeiträge, öffentliche und andere Abgaben, für Haus- und Grundstücksdienstleistungen, allgemeine Verwaltungskosten, sowie sonstige Ausgaben als Nebenkosten, die hier nicht ausdrücklich aufgeführt sind.
- (2) Sofern die auf die Einzelperson/en entfallenden Nebenkosten genau feststellbar sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berücksichtigt. Ist dies für einzelne oder sämtliche Nebenkostenpositionen nicht möglich, wird nach Anzahl der Wohneinheiten, Personen oder Quadratmeter abgerechnet; ggfls. auch in Kombination mit diesen Abrechnungsformen.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum für die Gebühren und Nebenkosten nach §§ 3 und 4 dieser Satzung ist der jeweilige Kalendermonat.
- (2) Die Gebühren (§ 3) und die Nebenkosten (§ 4) sind monatlich in einer Summe im Voraus, spätestens zum 3. des Monats, unter Angabe des in der Einweisungsverfügung genannten Buchungs- oder Zahlungszeichens an die Samtgemeinde Schwaförden zu zahlen.
- (3) Für Nutzungszeiten, die keinen vollen Monat betragen, wird pro Tag je 1/30 der Monatsgebühr und der monatlichen Nebenkosten berechnet.
- (4) Abwesenheit entbindet den/die Gebührenschuldner/in nicht von der Gebührenpflicht.
- (5) Rückständige Gebühren und Nebenkosten werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 6 Ersatz von Kosten

Hat die Samtgemeinde Schwaförden im Rahmen der Obdachlosenunterbringung an Stelle der dazu verpflichteten Personen die entsprechenden Maßnahmen sowie Leistungen nach den Bestimmungen der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Samtgemeinde Schwaförden vom, in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführt oder erbracht oder in Auftrag gegeben, dann haben diese Personen die dadurch entstandenen Kosten in Höhe des tatsächlichen Aufwandes zu erstatten. In diesem Rahmen sind die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte neben den Personen ihrer (Haushalts-) Gemeinschaft und neben ihren Besuchern gemäß der Satzung über die Obdachlosenunterkünfte zum Kostenersatz verpflichtet (Gesamtschuld). Die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte schulden den Kostenersatz gesamtschuldnerisch auch für das Verhalten ihrer in (Haushalts-) Gemeinschaft lebenden Personen und für ihre Besucher. Der Ersatz der Kosten wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung gemeinsam mit der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Samtgemeinde Schwaförden in Kraft.

Schwaförden, den 23.03.2016

Denker
Samtgemeindebürgermeister